3. Januar 2017

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Mohrenstraße 37 10115 Berlin

Entwurf eines Gesetzes zu Änderung der materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen und zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Betreuten

Sehr geehr

für die Übersendung des Entwurfs eines Gesetzes zu Änderung der materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen und zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Betreuten bedanken wir uns.

Wir nehmen zu diesem Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

1. In seiner Entscheidung vom 26.07.2016 hat das Bundesverfassungsgericht eine Schutzlücke für Betreute festgestellt. Soweit diese nicht mit freiheitsentziehender Wirkung untergebracht sind, kann eine ärztliche Zwangsmaßnahme im Sinne des § 1906 Abs. 3 BGB nicht durchgeführt werden. Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber aufgegeben, auch Regelungen für die ärztliche Zwangsbehandlung von Betreuten, die sich ohne freiheitsentziehende Maßnahmen in stationärer Behandlung befinden, zu schaffen.

Das Bundesverfassungsgericht hat es der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers überlassen, "ob er die Schutzlücke durch Einbeziehung der betroffenen Personengruppe in dem § 1906 Abs. 3 BGB unter Verzicht auf eine freiheitsentziehende Unterbringung oder außerhalb dieser Norm gesondert behebt" (BVerfG Beschluss vom 26.07.2016 – 1 BvL 8/15, juris Rn. 102). Der Gesetzentwurf folgt mit der geplanten Änderung des § 1906 BGB und der beabsichtigten Einführung eines § 1906a BGB dem zweiten Vorschlag des Bundesverfassungsgerichts.

Die gewählte Lösung überzeugt. Die Trennung von freiheitsentziehender Unterbringung und ärztlicher Zwangsbehandlung scheint der nachvollziehbarere und verständlichere Lösungsansatz zu sein. Inhaltlich hält der Regelungsvorschlag an den geltenden strengen Voraussetzungen für eine ärztliche Zwangsbehandlung fest. Er erweitert sie lediglich auf Personen, die ohne freiheitsentziehende Maßnahmen stationär in ein Krankenhaus aufgenommen sind.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird gut nachvollziehbar dargelegt, wieso eine ambulante Zwangsbehandlung nicht möglich sein soll. Auch das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung in Frage gestellt, ob bei ambulanter Behandlung ebenfalls eine Schutzlücke zu Lasten Betreuter gegeben sei (BVerfG Beschluss vom 26.07.2016 – 1 BvL 8/15, juris Rn. 100).

Leiter: Pralat Dr. Karl Jüsten

Sinnvoll ist es, dass die geplante Neuregelung die Evaluierung des Gesetzes innerhalb von drei Jahren nach dessen Inkrafttreten anordnet. Geprüft werden soll, ob sich die Neuregelung auf Art und Häufigkeit von betreuungsgerichtlich genehmigten und angeordneten ärztlichen Zwangsmaßnahmen auswirkt und ob die geplanten Schutzmaßnahmen des § 1906a BGB-E wirksam sind.

2. Das Bundesverfassungsgericht betont in seiner Entscheidung an mehreren Stellen, dass der freie Wille des Betreuten in jedem Fall zu respektieren ist (BVerfG Beschluss vom 26.07.2016 – 1 BvL 8/15, juris Rn. 82/86). "Dies gilt auch, soweit der freie Wille anhand von Indizien – insbesondere unter Rückgriff auf frühere Äußerungen oder etwa auf Grund der Qualität des geäußerten natürlichen Willens – ermittelbar ist. Nur wo dies nicht möglich ist, kann als letztes Mittel ein krankheitsbedingt entgegenstehender natürlicher Wille überwunden werden." (BVerfG Beschluss vom 26.07.2016 – 1 BvL 8/15, juris Rn. 82).

Der Gesetzentwurf greift diesen deutlichen Hinweis des Bundesverfassungsgerichts auf das Selbstbestimmungsrecht des Betreuten nicht nur an mehreren Stellen in der Gesetzesbegründung auf. Er nimmt ihn im Wege einer klarstellenden Regelung in § 1906a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BGB-E auf und will ihm mittels des geplanten neuen § 1906a Abs. 4 BGB-E Rechnung tragen. Mit beiden beabsichtigten Vorschriften wird die bestehende Rechtslage bekräftigt. Allerdings weisen sowohl § 1901a Abs. 4 BGB-E als auch § 1906a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BGB-E einen deklaratorischen Charakter auf und haben unseres Erachtens keine eigenständige rechtliche Bedeutung, die über die bisherigen Vorgaben in §§ 1901, 1901a BGB hinausgeht.

Wichtig sind daher die Ausführungen in der Begründung zu § 1901a Abs. 4 BGB-E. Diese nennen als über § 1901a Abs. 4 BGB-E anzustrebende Patientenverfügung die Patientenverfügung in Form einer Behandlungsvereinbarung zwischen Betreutem und Arzt, an der der Betreuer mitwirkt. Diese Konkretisierung in der Begründung macht den Sinn der geplanten Neuregelung plausibler.

Zudem hilft der Hinweis in der Begründung auf § 1908f Abs. 1 Nr. 2 BGB, der Betreuungsvereinen die Aufgabe zuweist, Betreuer und Bevollmächtigte zu schulen und zu begleiten, den Regelungsvorschlag besser in die betreuungsrechtliche Aufgabenverteilung einzuordnen. Schließlich weist § 1908f Abs. 1 Nr. 2a BGB gerade den Betreuungsvereinen die Aufgabe zu in der Öffentlichkeit über Vorsorgeinstrumente zu informieren, so dass bei diesen besondere Fachkenntnisse vorhanden sind. Betreuer und Bevollmächtigte können soweit erforderlich wie bisher diese Expertise in Anspruch nehmen.

Aufgrund der kurzen Frist zur Stellungnahme über die Feiertage am Ende des Jahres war es uns leider nur eingeschränkt möglich, unsere Stellungnahme mit katholischen Einrichtungen und Verbänden abzustimmen. Wir bitten Sie daher um Verständnis, dass wir uns ergänzenden Vortrag vorbehalten.

Mit fleundlichen Grüßen

